

Tenor der Gerichtsentscheidung · A40-142261-2012 · 27.03.2014

A40-142261-2012

27.03.2014

Neuntes Arbitrageberufungsgericht

Tenor der Gerichtsentscheidung

INOFFIZIELLE VOLLSTÄNDIGE ÜBERSETZUNG. Rechtlich maßgeblich ist das russische Original. Diese Übersetzung dient dem dokumentarischen Zugang und ist keine beglaubigte Übersetzung.

Geldbeträge werden zuerst in russischen Rubel und anschließend als ungefährender EUR-Gegenwert zum amtlichen historischen Kurs der Bank von Russland am Tag des Gerichtsakts angegeben.

Official Bank of Russia rate used: 1 EUR = 48.952100 RUB; effective date 27.03.2014.

Russian source file: A40-142261-2012_20140327_Postanovlenie_apelljacionnoj_instancii.pdf

402/2014-44927(3)

9. Schiedsgericht 127994, Moskau, GSP-4, Straw Guard Passage, 12 E-Mail-Adresse: info@mail.9aac.ru
Website-Adresse: <http://www.9aas.arbitr.ru>

RICHTLINIE Nr. 09AP-6050/2014-AC

d. Moskauer Fall Nr. A40-142261/12 27. März 2014

Beschluss vom 24. März 2014 gefasst am 27. März 2014

Das neunte Berufungsgericht besteht aus: Vorsitzender Richter Zh.V. Potashova, Richter: Lepikhina D.E., Yakovleva L.G., unter Beibehaltung des Protokolls durch den Sekretär der Gerichtssitzung Egunov O.S., nachdem er die Berufung von Pharmstandard OJSC gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Stadt vor Gericht geprüft hatte. Moskau vom 29.01.2014 in der Sache Nr. A40-142261/2012, Richter Blinnikova I.A. (120-1410) auf Antrag von Pharmstandard OJSC (141700, Region Moskau, Dolgoprudny, Likhachevsky Promenade, etc.) 5 B) an FAS Russia (123995, Moskau, str. Garden Kudrinskaya, ged. 11) über die Anerkennung der rechtswidrigen Entscheidung vom 25.09.2012 in der Sache Nr. 1 14.32/306-12 mit Beteiligung von: vom Antragsteller: Arkhangelskaya M.A. Vollmacht Nr. 2346 vom 31.12.2013; vom Beklagten: Kozlov E.V. mit Vollmacht Nr. 32350/13 vom 20.08.2013; Zaitseva N.N. durch Vollmacht Nr. 23365/13 vom 17.06.2013;

AUSGESTELLT:

Pharmstandard OJSC (im Folgenden als der Antragsteller, das Unternehmen bezeichnet) legte beim Schiedsgericht der Stadt Berufung ein. Moskau mit einer Erklärung zur Anerkennung der illegalen Entscheidung des Bundes-Antimonopoldienstes Russlands (im Folgenden - der Beklagte) vom 25.09.2012 in der Sache Nr. 1 14.32/306-12 über die Übernahme der Verantwortlichkeit, die in Teil 1 des Artikels vorgesehen ist. 14.32 Verwaltungsgesetzbuch der Russischen Föderation mit der Ernennung einer Geldbuße in Höhe von 201 381 295 RUB (ca. 4 113 843,84 EUR) 10 Kopeken. Die Entscheidung des Schiedsgerichts Moskau vom 19.03.2013, die durch den Beschluss des 9. Schiedsgerichts vom 12.07.2013 unverändert blieb, erfüllte die genannten Anforderungen. Das Gericht befand die Entscheidung der FAS Russlands vom 25.09.2013 in der Sache Nr. 1 14.32/306-12 über die Übernahme der Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Artikel 14.32 Teil 1 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation. Die Entscheidung des Bundesschiedsgerichts des Moskauer Bezirks vom 05.11.2013 Entscheidung des Moskauer Schiedsgerichts vom 19. März 2013, die Entscheidung des 9.

2 A40-142261/12

Das Schiedsgericht vom 12. Juli 2013 in der Sache Nr. A40-142261/12-120-1410 wurde abgesagt und der Fall wurde für eine neue Prüfung an das Schiedsgericht von Moskau geschickt. In der neuen Erwägung durch die Entscheidung des Schiedsgerichts d. Moskau vom 29.01.2014 weigerte sich, die Anforderungen von Pharmstandard OJSC zur Anerkennung der illegalen Auflösung des Föderalen Antimonopoldienstes Russlands vom 25.09.2012 in der Sache Nr. 1 14.32/306-12 über die teilweise Übernahme der administrativen Verantwortung. 1 st. 14.32 RF Verwaltungscode. Mit der Entscheidung nicht einverstanden, reichte das Unternehmen eine Beschwerde ein, in der es ihn auffordert, einen neuen Gerichtsakt zur Erfüllung der angegebenen Anforderungen in dem Fall zu widerrufen und anzunehmen. verweist auf die unvollständige Klärung der für den Fall maßgeblichen Umstände durch das Gericht erster Instanz, die Unstimmigkeit der in der Entscheidung dargelegten Schlussfolgerungen des Gerichts mit den Umständen des Falls, die fehlerhafte Anwendung der materiell- und verfahrensrechtlichen Vorschriften. In der mündlichen Verhandlung unterstützte der Vertreter des Beschwerdeführers die Argumente der Beschwerde und bat darum, die Entscheidung des Gerichts erster Instanz aufzuheben, da er sie aus den in der Beschwerde dargelegten Gründen für rechtswidrig und unangemessen hielt, und einen neuen Gerichtsakt zur Befriedigung der Forderungen in dem Fall zu erlassen. Der Vertreter des Beklagten unterstützte die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts, widersprach den Argumenten der Beschwerde, hielt die Beschwerde für unangemessen, bat das erstinstanzliche Gericht um unveränderte Entscheidung und um Ablehnung der nach Artikel 81 der CPC der Russischen Föderation eingereichten schriftlichen Erklärungen. , die vom Gericht dem Fallmaterial beigelegt wurden. Das neunte Berufungsgericht ist nach Prüfung der Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Entscheidung gemäß den Artikeln 266 und 268 der CPC der Russischen Föderation und nach Anhörung der Vertreter des Antragstellers und des Beklagten unter Berücksichtigung der in dem Fall geprüften Beweise und der Argumente der Beschwerde der Ansicht, dass der Rechtsakt unverändert bleiben sollte, und zwar auf der Grundlage der folgenden Punkte: Gemäß dem 1. 14.32 Verwaltungsgesetzbuch der Russischen Föderation, der Abschluss einer unzulässigen Vereinbarung durch eine wirtschaftliche Einheit nach dem Antimonopolrecht der Russischen Föderation sowie die Teilnahme daran oder die Durchführung von Handlungen durch eine wirtschaftliche Einheit, die nach dem Antimonopolrecht der Russischen Föderation unzulässig sind , beinhaltet die Verhängung einer Geldbuße gegen juristische Personen - von einem Hundertstel bis fünfzehn Hundertstel der Höhe des Erlöses des Täters aus dem Verkauf von Waren (Arbeit, Dienstleistungen), auf dem Markt, auf dem eine Verwaltungsübertretung begangen wurde, oder von einem Zehntel bis zu einer Sekunde der ursprünglichen Kosten des Gegenstands der Auktion, aber nicht weniger als hunderttausend Rubel , und für den Fall, dass der Betrag des Erlöses des Täters aus dem Verkauf von Waren (Arbeit, Dienstleistungen), auf dem Markt, auf dem eine Verwaltungsübertretung begangen wurde, 75 Prozent des Gesamtbetrags des Erlöses des Täters aus dem Verkauf aller Waren (Arbeiten, Dienstleistungen) oder einer auf dem Markt von Waren (Arbeiten, Dienstleistungen) begangenen Verwaltungsübertretung übersteigt , deren Verkauf zu Preisen (Zöllen) erfolgt, die in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der Russischen Föderation geregelt sind - in Höhe von drei Tausendstel bis drei Hundertstel der Erlöse des Täters aus dem Verkauf von Waren (Arbeits-) Dienstleistungen, auf dem Markt, auf dem eine Verwaltungsübertretung begangen wurde, aber nicht weniger als hunderttausend Rubel. Aus der Akte geht hervor, dass die Umsetzung der Vereinbarung zwischen ROSTA und Pharmstandard, die auf die Beibehaltung der Preise bei der Auktion abzielt, am 18.08.2010 durch die Übertragung der letzten Zahlung von Geldern durch den staatlichen Kunden im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Staatsvertrag vom 13.01.2010 Nr. K-25-Ts/2-5, der mit Pharmstandard OJSC nach den Ergebnissen der Gebote auf Losnummer abgeschlossen wurde, abgeschlossen wurde. 16 der Auktionsnummer. 312. Somit ist die objektive Seite der unterstellten Straftat in Teil 1 des Artikels vorgesehen. 14.32 Verwaltungsgesetzbuch, sind Handlungen, die Gesellschaft in Abschluss und Teilnahme in der Zeit vom 25.12.2009 bis 13.01.2010 in einer wettbewerbswidrigen Vereinbarung mit CJSC "ROSTA" im Gebiet der Stadt ausgedrückt. Moskau, Verstoß gegen Artikel 11 Teil 1 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 26.07.2006 Nr. 135-FZ "Über den Schutz des Wettbewerbs".

3 A40-142261/12

Der Beschluss der Kommission des Antimonopolgremiums vom 25.05.2012 in der Sache AC/16586 stellte die Tatsache einer Verletzung von Pharmstandard OJSC und ROSTA P2 fest, Teil 1 des Artikels. 11 des

Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs durch Abschluss und Durchführung der Vereinbarung, die zur Beibehaltung des Auktionspreises Nr. 091127/001550/312 Los 16. Mit der Entscheidung des Schiedsgerichts d. Moskau vom 19.11.2012 in der Sache Nr. A40-94475/2012, unverändert gelassen durch den Beschluss des 9. Schiedsgerichts vom 31.01.2013, die Entscheidung des Antimonopolgremiums auf Nr. ATS/16586 vom 25.05.2012 wurde als nicht gesetzeskonform anerkannt. Mit der Entscheidung des Bundesschiedsgerichts des Moskauer Bezirks vom 22.04.2013 wurden die Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts und die Entscheidung des Berufungsgerichts aufgehoben, die Anforderungen von Pharmstandard und ROSTA abgelehnt. Nach Artikel 69 Teil 2 der CPC der Russischen Föderation haben diese Umstände eine nachteilige Bedeutung in Bezug auf diesen Fall und werden nicht erneut während der Prüfung des Schiedsgerichts in diesem Fall bewiesen. Somit wurde die Tatsache, dass der Kläger die ihm vom Beklagten zugeschriebene Verwaltungsübertretung begeht, durch die Sachunterlagen bewiesen und bestätigt. Gemäß Artikel 2.1 Absatz 2 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation wird eine juristische Person einer Verwaltungsübertretung für schuldig befunden, wenn festgestellt wird, dass sie die Möglichkeit hatte, die Regeln und Regeln für deren Verletzung für die Verwaltungshaftung vorgesehen ist, aber diese Person nicht alle von ihr abhängigen Maßnahmen ergriffen hat, um sie einzuhalten. In diesem Fall hat das Unternehmen nicht alle Maßnahmen ergriffen, um die Regeln und Normen einzuhalten, für deren Verletzung die Verwaltungshaftung vorgesehen ist. Gleichzeitig existiert der Fall nicht und der Antragsteller hat keinen Nachweis erbracht, dass er keine Möglichkeit hat, die verletzten Regeln und Normen einzuhalten. Daher sollte der Abschluss des Gerichts erster Instanz über das Vorhandensein des Ereignisses und die Zusammensetzung der Verwaltungsübertretung, die in Teil 1 von Artikel 14.32 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation vorgesehen ist, als legitim anerkannt werden. Was das Verfahren zur Übernahme der Verantwortlichkeit des Klägers betrifft, so sind die Verfahrensverstöße, die die Grundlage für die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses gemäß Nr. 10 des Beschlusses des Plenums des Obersten Schiedsgerichts der Russischen Föderation vom 02.06.2004 Nr. 10 hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Wie vom Gericht erster Instanz richtig festgestellt, wurde das Protokoll über Verwaltungsübertretung von autorisierten Beamten der Antimonopolbehörde in Gegenwart von Beweisen für die ordnungsgemäße Benachrichtigung der Gesellschaft über den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung der Materialien des Verwaltungsverfahrens ausgestellt. Die Einhaltung des Verfahrens zur Gewinnung von Rechten spiegelt sich im Einzelnen in der Entscheidung des Gerichts erster Instanz wider, deren Schlussfolgerungen als relevant für die Materialien des Falls und die Rechtsnormen anerkannt werden. In Bezug auf den Antrag des Unternehmens, eine Kopie der Liste Nr. aus den Beweisen auszuschließen. 950 Postsendungen an die Hauptpost (Versanddatum - 06.09.2012), eingereicht vom Beklagten (Band 3, lb.) 20-21), wurde es vom Berufungsgericht abgelehnt, und es wurde eine Protokollentscheidung getroffen. Das objektive Dokument existierte in den Materialien des Beklagten und des Schiedsverfahrens. Diese Beweise wurden während der Prüfung der Beschwerde der FAS Russlands vorgelegt, die den Fallunterlagen beigelegt ist, und die Entscheidung des Berufungsgerichts vom 12.07.2013 zu diesen Materialien war Gegenstand der Forschung durch das Bundesschiedsgericht des Moskauer Bezirks. Unter der laufenden Nummer 8 in dieser Liste ist Postsendung mit folgenden Angaben angegeben: Ex. Nr. PS/28572, Nr. PS/28571, Postanschrift und Name des Empfängers: 141701, Likhachevsky passage, gest. 5 "B", d. Dolgoprudny, Region Moskau, Pharmstandard OJSC (Region Moskau), Postleitzahl: 12399553105825.

4 A40-142261/12

Aus den vorstehenden Gründen gibt es in den Unterlagen des Verwaltungsverfahrens genügend Beweise dafür, dass der gesetzliche Vertreter von Pharmstandard OJSC ordnungsgemäß über das Datum, die Uhrzeit und den Ort der Prüfung des Falles unter Verwaltungsübertretung Nr. 1 14.32/306-12, ernannt am 25.09.2012 um 14.45 Uhr. Gemäß Artikel 1.6 Teil 1 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation sind die wichtigsten Bedingungen für die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit bei der Behandlung von Fällen von Verwaltungsübertretungen und die Anwendung von Verwaltungssanktionen mit der strikten Einhaltung der Gründe und des Verfahrens zur Übernahme der Verantwortlichkeit verbunden, die gesetzlich festgelegt sind. Mit Gewalt. 3 st. 4.1 Das Verwaltungsgesetzbuch der Russischen Föderation berücksichtigt bei der Verhängung einer Verwaltungsstrafe gegen eine juristische Person die Art der von ihr begangenen

Verwaltungsübertretung, das Eigentum und die finanzielle Lage der juristischen Person, die Umstände, die die Verwaltungshaftung mindern, und die Umstände, die die Verwaltungshaftung erschweren. Gemäß Artikel 1.7 Teil 2 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation hat das Gesetz, das die Verwaltungshaftung für eine Verwaltungsübertretung mildert oder aufhebt oder die Position der Person, die eine Verwaltungsübertretung begangen hat, auf andere Weise verbessert, rückwirkende Wirkung, dh auf die Person, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Verwaltungsübertretung begangen haben und für die die Entscheidung über die Verhängung einer Verwaltungssanktion nicht vollstreckt wurde. Ein Gesetz, das die Verwaltungshaftung für eine Verwaltungsübertretung begründet oder verschärft oder die Stellung einer Person auf andere Weise verschlechtert, hat keine rückwirkende Wirkung. Gemäß Teil 3. st. 1.7 Die Verwaltungsordnung des Verfahrens der Russischen Föderation im Falle einer Verwaltungsübertretung wird auf der Grundlage des während des Verfahrens in dem Fall geltenden Gesetzes durchgeführt. Im vorliegenden Fall ergibt sich, wie aus der Akte bei der Prüfung des Falles einer Verwaltungsübertretung gegen die Gesellschaft hervorgeht, dass die Gesellschaft aufgrund einer Verwaltungsübertretung Einnahmen in Höhe von mehr als fünf Millionen Rubel erzielt hat, die gemäß Absatz 2 Abs. 3 Die Anmerkungen zu Artikel 14.32 des Verwaltungsgesetzbuches richten sich nach einem Umstand, der die Verwaltungshaftung erschwert. Der Justizausschuss hält auch die Schlussfolgerungen des Gerichts erster Instanz für legitim, dass sie nach Artikel 2 Teil 2 rechtmäßig sind. 1.7 Das Verwaltungsgesetzbuch der Russischen Föderation kann diesen Umstand nicht als erschwerende Verwaltungshaftung akzeptieren und bei der Verhängung einer Verwaltungsstrafe berücksichtigt werden. Aufgrund der Tatsache, dass der Betrag der Geldbuße berechnet gemäß den Anmerkungen zu den Artikeln 14.31 und 14.32 des Verwaltungscode (Hrsg.). Bundesgesetz vom 06.12.2011 Nr. 404-FZ verbessert die Position der Person, die in die Verantwortlichkeit gebracht wird, dann unterliegt eine Verwaltungsstrafe, die nach den angegebenen Anmerkungen der Artikel des Verwaltungsgesetzbuches berechnet wird. Bundesgesetz vom 06.12.2011 Nr. 404-FZ. Aus den Materialien des Falles geht hervor, dass der anfängliche (Maximal-)Preis des Bietvertrags für Los Nr. 16 Auktionsnummer. 312 ist 671 270 983 RUB (ca. 13 712 812,79 EUR) 68 Kopeken. Die Argumente der Beschwerde zur Rechtswidrigkeit der Berechnung der gegen das Unternehmen verhängten Geldbuße beruhen auf der falschen Auslegung der Rechtsnormen durch den Antragsteller und können nicht als gerechtfertigt anerkannt werden, da die FAS Russlands bei der Verhängung einer Verwaltungsstrafe die Bestimmungen von Artikel 1.7 des Verwaltungsgesetzbuches der Russischen Föderation berücksichtigt hat, die Situation der Person, die der Verantwortlichkeit übertragen wird, zu verbessern und den Wortlaut des Artikels 14.32, der anzuwenden ist, korrekt anzuwenden. Berechnung der Geldbuße, die auf der Grundlage der Bestimmungen des Verwaltungsgesetzbuches berechnet wird, die während des Verfahrens in dem Fall gelten, d. h. des Verwaltungsgesetzbuches. Bundesgesetz vom 06.12.2011 Nr. 404-FZ, rechtmäßig von der Antimonopolbehörde in Höhe von 201 381 295,10 RUB (ca. 4 113 843,84 EUR) In Übereinstimmung mit Teil 3 der Kunst. 211 des APC der Russischen Föderation im Falle, wenn ein Antrag auf Anfechtung der Entscheidung einer Verwaltungsbehörde, die administrative Verantwortung zu übernehmen, das Schiedsgericht entscheidet, dass die Entscheidung der Verwaltungsbehörde über die

5 A40-142261/12

die administrative Verantwortung ist legal und gerechtfertigt, das Gericht beschließt, die Erfüllung des Anspruchs des Antragstellers abzulehnen. Unter diesen Umständen ist das Berufungsgericht der Auffassung, dass das Gericht erster Instanz die Umstände des Falls umfassend und umfassend geprüft und die Regeln des materiellen und verfahrensrechtlichen Rechts korrekt angewandt hat. Es gibt keine Grundlage für die Befriedigung der Beschwerde, da die darin enthaltenen Argumente die Rechtmäßigkeit und Gültigkeit der Entscheidung des Gerichts erster Instanz nicht beeinträchtigen. Verstöße gegen die in Artikel 270 Teil 4 der CPC der Russischen Föderation festgelegten verfahrensrechtlichen Vorschriften, die eine bedingungslose Aufhebung des Gerichtsakts nach sich ziehen, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Auf der Grundlage der oben genannten, durch den Artikel geführt. 266, 268, 269, 271 des Schiedsverfahrensgesetzbuches der Russischen Föderation, BESCHLUSS:

Die Entscheidung des Moskauer Schiedsgerichts vom 29.01.2014 in der Sache Nr. A40-142261/2012 unverändert zu lassen, die Berufung – ohne Zufriedenheit. Der Beschluss tritt mit dem Tag seiner Annahme in Kraft und kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Beschlusses vollständig beim

Bundesschiedsgericht des Moskauer Bezirks angefochten werden.

Der Vorsitzende Richter GU. Potashova

Richter: D.E. Lepikhin

L.G. Yakovleva

Die Telefonnummer des Gerichtsinformationsdienstes ist 8 (495) 987-28-00.